

Technische Mindestanforderungen Messstellenbetrieb „Strom“

1. Allgemeine Anforderungen

Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, direkt oder bei Beauftragung von Dienstleistern indirekt insbesondere die gesetzlichen Anforderungen, die anerkannten Regeln der Technik und die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten.

Die Regelungen des Netzbetreibers sind auf der Internetseite unter der Adresse <http://www.regionetz.de> abzurufen.

Der Messstellenbetreiber hat sicherzustellen, dass an der Messstelle alle Voraussetzungen zur einwandfreien Messung der abrechnungsrelevanten Größen dauerhaft und sicher eingehalten werden.

Der Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer einschließlich der zu Grunde liegenden Technischen Anschlussbedingungen (TAB) bleiben unberührt. Ausgenommen von den hier aufgeführten technischen Mindestanforderungen sind die Messeinrichtungen an Netzkoppelpunkten, Ausführungen zu den Einrichtungen für die Absperrung der Messeinrichtung und die Spannungsabsicherung.

Der Installationsort der Messeinrichtung muss zugänglich, belüftet, beleuchtet, witterungsgeschützt und trocken sein. Zu beachten ist bei Aufstellung im Freien, dass diese Anforderungen durch gleichwertige Maßnahmen erfüllt werden. Vorgabe hierfür sind die DIN 43870 und die TAB des Netzbetreibers.

Vorgeschriebene Wand- und Montageabstände sind einzuhalten, damit ggf. über den Messstellenbetrieb hinausgehende Arbeiten durchgeführt werden können. Bei Umbauten, Erweiterungen und Wartungsarbeiten ist diese Anlage ebenfalls zu beachten. Ein Umfahr- und Abreißschutz ist bei entsprechenden Einbausituationen zur Sicherung gegen Beschädigungen sicherzustellen. In Wohngebäuden oder Gebäuden mit wohnähnlicher Nutzung ist der Schallschutz besonders zu beachten.

Der Netzbetreiber hält sich den Zugang zur Messstelle aus Gründen der Betriebssicherheit zu jeder Zeit vor.

2. Anforderungen an Messeinrichtungen

Die installierten Arbeitszähler müssen die Kundenselbstablesung ermöglichen. Register und Zählwerke müssen für den Sachkundigen ohne weitere Bedienung zugänglich sein.

Die Zählwerke müssen eindeutig der entsprechenden Energierichtung zugeordnet werden können, z. B. mit einem Aufkleber „Letztverbraucher an Netzbetreiber“ bzw. „Netzbetreiber an Letztverbraucher“.

Bei Messeinrichtungen mit Wandleranschluss sind sowohl die Dimensionierung der externen Bürde, sowie der Spannungsfall des Messkreises zu berücksichtigen. Bei Abweichungen hinsichtlich der Wandlerausführung und der Leitungslängen sind Berechnungen mit messtechnischem Nachweis erforderlich und auf Anfrage dem Netzbetreiber zu übergeben.

Grundsätzlich sind Wandlermessungen in der Niederspannung als Vierleiterschaltung aufzubauen. Zu beachten ist, dass an die Abrechnungswandler keine Betriebsmessgeräte angeschlossen werden dürfen.

Sollten Mittelspannungswandler zum Einsatz kommen, sind die technischen Spezifikationen dem Netzbetreiber vorab mitzuteilen.

3. Freigabe und Inbetriebnahme von Messeinrichtungen im Versorgungsgebiet der Regionetz GmbH

Bei der Freigabe und Inbetriebsetzung von elektrischen Anlagen sind sämtliche gesetzlichen Vorschriften, Normen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung sowie folgende Vorschriften und Richtlinien, zu beachten:

- Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
 - DIN (EN)/ VDE Bestimmungen
 - VDEW Richtlinien
 - PTB Richtlinien
 - Niederspannungsanschlussverordnung - NAV
 - Technische Richtlinie „Transformationen am Mittelspannungsnetz“
 - TAB in der jeweils gültigen Fassung
 - Ergänzende Bedingungen der Regionetz GmbH zu den TAB in der jeweils gültigen Fassung

Dem Netzbetreiber sind neben einem vollständigen Antrag auf Inbetriebsetzung nach Einbau von neuen Messeinrichtungen folgende Daten schriftlich zu übermitteln:

- Übersichtszeichnung zur Messstelle mit Wandleranlage
- Dokumentation des Einbaus von Zusatzgerätschaften

Die Erstinbetriebnahme einer elektrischen Anlage in Niederspannung am Netzanschluss bis zur ersten Trenneinrichtung vor dem Zähler erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten nach Vorlage der Inbetriebsetzungsmeldung eines eingetragenen Installationsunternehmens.

Eine Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses nach einer Änderung, Wartung oder Instandsetzung der Messeinrichtung erfolgt durch den Messstellenbetreiber.

Als Errichterbestätigung verwendet der Messstellenbetreiber das Formular:

„Inbetriebsetzungsmeldung Messstellenbetrieb“, welches auf der Internetseite des Netzbetreibers zum Download bereitsteht.

Freigabe und Inbetriebnahme von Messeinrichtungen in Mittelspannung und Hochspannung sind individuell zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber abzustimmen.

4. Ergänzende Bestimmungen

Für den Messstellenbetrieb direkt oder bei Beauftragung von Dienstleistern indirekt sind die geltenden Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen, die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN, VDN-, BDEW-Arbeitsblätter, die Technischen Anschlussbedingungen und ggf. weitergehende Richtlinien des Netzbetreibers zu beachten.

Insbesondere nachfolgende Vorschriften und Regelwerke in ihrer aktuellen Fassung:

- VDN-Lastenheft „Elektronische Lastgangzähler“
- VDEW/BDEW Technische Richtlinie "Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz „
- VDEW/BDEW Technische Richtlinie "Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“
- VDEW/BDEW Technische Richtlinie "Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz"
- VDN Technische Richtlinie „Anschlussschränke im Freien“
- VDN Netzregeln für den Zugang zu Verteilungsnetzen – „Distribution Code“
- VDN Richtlinie „Metering Code“
- Schaltuhren für Tarif- und Laststeuerung, DIN EN 61 038
- Zeitgesetz
- TAB und Ergänzende Bedingungen
- VDEW/BDEW Richtlinie „Empfehlungen zur Vermeidung unzulässiger Rückwirkungen auf die Tonfrequenz-Rundsteuerung“
- VDEW/BDEW Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen
- Vorschriften zur Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit – BGV A3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), BGR A3 (Arbeiten unter Spannung)